Bundesrat Drucksache **445/98**
(Grunddrs. 518/97)
08.05.98

Antrag
des Freistaates Bayern

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen
(Verpackungsverordnung - VerpackV)

Punkt 97 der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 3 vor Satz 3

In § 6 Abs. 3 ist vor Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Im Rahmen der Abstimmung ist eine Vereinbarung über die Beteiligung des Systembetreibers an den Kosten zu treffen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Abfallberatung für das System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen entstehen."

Folgeänderungen:

Die Verweisungen in §§ 6, 10, 16 und in Anhang I (zu § 6) Nr. 3 Abs. 1 sind an die neue Satzfolge in § 6 Abs. 3 anzupassen.

Ausgeliefert am 08. MAI 1998

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Der Systembetreiber hat sich auch an den systemspezifischen Abfallberatungskosten und den Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Wertstoffsammelplätzen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, weil den Kommunen in der Vergangenheit und auch heute durch die ständige Beratung der Endverbraucher und die Sauberhaltung der Containerstandplätze im Hinblick auf das Duale System zusätzliche Kosten entstehen, die über die vereinnahmten Geldmittel für das Duale System abgedeckt werden müssen.

Bundesrat Drucksache **445/98** (Beschluß)
(Grunddrs. 518/97)

29.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 445/98 (Beschluß)
(Grunddrs. 518/97)

Anlage

Änderungen

und

Entschließungen

zur

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)

A

Änderungen

1. Zu § 1 Satz 3, § 3 Abs. 4, § 12 Nr. 1, § 13 Abs. 1 und Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 und Nummer 2 Abs. 1 Satz 2

   Die Vorlage ist wie folgt zu ändern:

   a) In § 1 Satz 3 und in Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "Gewichtsprozent" jeweils durch das Wort "Masseprozent" zu ersetzen.

   b) In Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "Gewicht" durch das Wort "Masse" zu ersetzen.

   c) In § 3 Abs. 4 ist das Wort "Gewichtsanteil" durch das Wort "Masseanteil" zu ersetzen.

   d) In § 12 Nr. 1 ist vor dem Wort "Verpackungsvolumen" das Wort "das" zu streichen. Das Wort "-gewicht" ist durch das Wort "-masse" zu ersetzen.

   e) In § 13 Abs. 1 ist in der Auflistung jeweils das Wort "Gewichts-" zu streichen.

...

Begründung:

Aus Gründen der physikalisch richtigen Terminologie ist Gewicht durch Masse zu ersetzen (vgl. entsprechende Änderung der Batterieverordnung).

Eine Einheit "ppm" (parts per million, Teile pro Million) ist eine reine Zähleinheit, eine Verbindung mit Gewicht oder Masse ist physikalisch sinnlos.

2. Zu § 1 Satz 3 - neu -

In § 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Bundesregierung führt die notwendigen Erhebungen durch."

Begründung:

Nach der geltenden Verpackungsverordnung, Ziffer 2 des Anhangs, gibt die Bundesregierung alle drei Jahre auf der Grundlage geeigneter Erhebungen das Gesamtaufkommen in Verkehr gebrachter Verpackungen bekannt. Die Verpflichtung zu diesen Erhebungen darf nicht gestrichen werden. Zugleich enthält aber § 1 der Vorlage die Zielvorgabe, bis zum 30. Juni 2001 von den gesamten Verpackungsabfällen 65 Prozent zu verwerten und 45 Gewichtsprozent stofflich zu verwerten. Ohne eine Erhebung zum Gesamtaufkommen an Verpackungen bzw. Verpackungsabfällen ist diese Zielvorgabe nicht kontrollierbar. Es ist daher erforderlich, diese Zielvorgabe durch eine Pflicht der Bundesregierung zu ergänzen, für das Jahr 2001 das Gesamtaufkommen an Verpackungsabfällen zu ermitteln.

Die Erhebungen sind auch Voraussetzung dafür, daß die Bundesregierung ihren Berichtspflichten gegenüber der Kommission nach Artikel 17 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle nachkommen kann. Danach ist über die Umsetzung der Richtlinie, die in Artikel 6 bestimmte auf das Gesamtaufkommen an Verpackungsabfällen bezogene Verwertungsquoten für den Mitgliedsstaat vorgibt, Bericht zu erstatten.

...

3. Zu § 2 Abs. 2a - neu -

In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Die Befugnis des Bundes, der Länder und Gemeinden, Dritte bei der Nutzung ihrer Einrichtungen oder Grundstücke sowie der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verpflichten, bleibt unberührt."

Begründung:

Viele Kommunen haben seit einiger Zeit damit begonnen, bei der Gestaltung kommunaler Einrichtungen ökologische Grundsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang außerhalb der Eingriffsverwaltung auch Regelungen zur Abfallvermeidung durch Verwendung von Mehrwegverpackungen bei der Nutzung ihrer Einrichtungen und Grundstücke erlassen. Die Landesabfallgesetze haben diesen Gedanken der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand regelmäßig aufgegriffen und als Pflichten der öffentlichen Hand ausdrücklich normiert. Die Kommunen entsprechen damit den Zielen der Agenda 21 von Rio aus dem Jahre 1992, in deren Kapitel 28 dem kommunalen Bereich besondere Bedeutung zugemessen wird.

Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23.04.1997 - 11 C 4.96) ist es erforderlich, durch die vorgeschlagene Unberührtheitsklausel klarzustellen, daß die VerpackV Vorgaben zur Abfallvermeidung bei der Benutzung kommunaler Einrichtungen und Grundstücke nicht entgegensteht. Zweck der VerpackV ist die Regelung des allgemeinen Wirtschaftsverkehrs, nicht aber die Regelung öffentlicher Einrichtungen. Das Inverkehrbringen von Verpackungen z.B. in einer öffentlichen Badeanstalt, einem öffentlichen Park oder einer Schule muß dem Gestaltungsspielraum desjenigen überlassen bleiben, der diese Einrichtung betreibt. Die eigenverantwortliche Regelung der Benutzung kommunaler Einrichtungen ist der verfassungsmäßigen Selbstverwaltungsgarantie zuzurechnen.

Es ist nicht ersichtlich, daß insbesondere das berechtigte Interesse der Kommunen an einer eigenverantwortlichen Regelung der Benutzung ihrer kommunalen Einrichtungen in die Abwägungen des Verordnungsgebers eingeflossen ist. Da eine diesbezügliche Einschränkung der verfassungsgemäßen Selbstverwaltungsgarantie vom Verordnungsgeber nicht gewollt ist, ist die mit der Ergänzung vorgeschlagene Unberührtheitsklausel rechtlich erforderlich. Unterbleibt diese Öffnung der Verpackungsverordnung, müßten die entsprechenden Pflichten der öffentlichen Hand in den meisten Landesabfallgesetzen geändert werden.

4. Zu § 3 Abs. 7

In § 3 Abs. 7 Satz 1 sind nach dem Wort "werden" die Wörter "und derjenige, der Verpackungen in den Geltungsbereich der Verordnung einführt" einzufügen.

Begründung:

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß derjenige, der als Importeur einer Verpackung für das Inverkehrbringen dieser Verpackung im Geltungsbereich verantwortlich ist, die entsprechende Verantwortlichkeit wie ein inländischer Hersteller trägt

5. Zu § 3 Abs. 10a - neu -

In § 3 ist nach Absatz 10 folgender Absatz 10a - neu - einzufügen:

"(10a) Restentleerte Verpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Verpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden ist."

Begründung:

Der in § 6 Abs. 1 Satz 1 eingeführte Begriff der restentleerten Verpackung bedarf der Klarstellung. Insbesondere muß verhindert werden, daß die Endverbraucher sich verpflichtet fühlen, gebrauchte Einwegverpackungen vor der Rückgabe auszuwaschen. Dies würde zu einem ökologisch unerwünschten Ergebnis führen. Die in die Begründung aufgenommene Klarstellung reicht hierzu nicht aus, sie muß vielmehr im Text der Verordnung selbst erfolgen, da die Begründung in der Regel in den der Öffentlichkeit zugänglichen Textausgaben nicht abgedruckt wird.

6. Zu § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu -

In § 6 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

"Ein System (Systembetreiber, Antragsteller) nach Satz 1 hat die in sein System eingebrachten Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 des Anhangs I zuzuführen und die Anforderungen nach den Nummern 3 und 4 des Anhangs I zu erfüllen."

...

Folgeänderungen

Die Verweisungen in §§ 6, 10, 15, 16 und in Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs . 1 sind an die neue Satzfolge in § 6 Abs. 3 anzupassen.

Begründung:

Die Pflichten eines Systems nach Satz 1 werden - analog zu den Pflichten von Herstellern und Vertreibern in den Absätzen 1 und 2 des § 6 - noch einmal mit konkretem Bezug zu den entsprechenden Nummern des Anhang ausgewiesen.

Diese Konkretisierung geht auf Hinweise des BMJ zurück. Nach dessen Auffassung fehlt es zur Zeit „insoweit an einem Handlungsgebot, das den Normadressaten verpflichtet, bestimmte Anforderungen nach Nr. 1, 3 und 4 des Anhang I zu erfüllen" und damit an einer entsprechenden Grundlage für die Bußgeldbewehrung der in den Anhängen geregelten Rechtspflichten.

Es bedarf demnach der Feststellung, daß die Pflichten des Anhangs bei erfolgter Systemfeststellung zwingende Ge- und Verbote für den Systembetreiber (Antragsteller) sind, deren Nichteinhaltung auch durch Ordnungswidrigkeitenrecht geahndet werden können. Die Formulierung des neuen Satzes 2 entspricht damit den Beispielen, die das BMJ als entsprechende Grundlagen für die Bußgeldbewehrung von Rechtspflichten genannt hatte.

Der Klammerzusatz (Systembetreiber, Antragsteller) trägt dem Umstand Rechnung, daß im Verordnungstext der Normadressat unterschiedlich bezeichnet ist, es soll mit der Aufzählung in der Klammer klargestellt werden, daß hier in allen Fällen von ein und der selben Rechtsperson die Rede ist.

7. Zu § 6 Abs. 3 Satz 3 bis 8 - neu -

In § 6 Abs. 3 sind nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 8 - neu - einzufügen:

"Das System nach Satz 1 ist auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat zwischen dem Systembetreiber und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich zu erfolgen. Die Abstimmung ist Voraussetzung für die Feststellung nach Satz 9. Die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Übernahme oder Mitbenutzung der Einrichtungen, die für die Sammlung und Sortierung von Materialien der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Art erforderlich

...

sind, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Die Abstimmung darf der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb (Anhang I Nr. 3 Abs. 3 Nr. 2) nicht entgegenstehen."

Folgeänderungen

a) In Anhang I (zu § 6) sind in Nummer 3 Abs. 1 die Sätze 3 bis 8 zu streichen.

b) Die Verweisungen in §§ 6, 10 und 16 sind an die neue Satzfolge in § 6 Abs. 3 anzupassen.

Begründung:

Die zwingende Pflicht zur Abstimmung zwischen den Betreibern dualer Systeme und den Kommunen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 bis 6 der geltenden Verpackungsverordnung muß bestehen bleiben, um die bisher getätigten Investitionen der Kommunen im Bereich der Wertstofferfassung nicht zu gefährden.

Darüber hinaus ist eine ständige Abstimmung zwischen einem privaten Systembetreiber und der Kommune durch eine zwingende Pflicht zur Abstimmung zu flankieren, weil die Praxis gezeigt hat, daß anderenfalls eine geordnete Abholung im Rahmen der Abfallentsorgung beim Endverbraucher nicht gewährleistet ist. Es ist bereits heute keine Seltenheit mehr, daß ein Grundstück im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung mit einem Restmüllgefäß, einem Bioabfallgefäß, einer Papiertonne und mit einem gelben Abfallgefäß bestückt ist. Hier muß die Entleerung der Gefäße zeitlich aufeinander ab gestimmt organisiert werden. Dies ist notwendig, da ein nicht abgestimmtes Nebeneinander von Erfassungssystemen sich negativ auf die Bereitschaft zur ordnungsgemäßen Sortierung auswirken kann.

8. Zu § 6 Abs. 3 vor Satz 3

In § 6 Abs. 3 ist vor Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Der Systembetreiber ist verpflichtet, sich an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch Abfallberatung für sein System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen entstehen.

...

Folgeänderungen

Die Verweisungen in §§ 6, 10, 16 und in Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 1 sind an die neue Satzfolge in § 6 Abs. 3 anzupassen.

Begründung:

Der Systembetreiber ist nach § 6 Abs. 3 auch zu verpflichten, sich an den systemspezifischen Abfallberatungskosten und den Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Wertstoffsammelplätzen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, weil den Kommunen in der Vergangenheit und auch heute durch die ständige Beratung der Endverbraucher und die Sauberhaltung der Containerstandplätze im Hinblick auf das Duale System zusätzliche Kosten entstehen, die über die vereinnahmten Geldmittel für das Duale System abgedeckt werden müssen.

9. Zu § 6 Abs. 3 Satz 4

In § 6 Abs. 3 Satz 4 sind nach den Wörtern "Feststellung kann" die Wörter "auch nachträglich" einzufügen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der schon ergangenen Feststellungsbescheide ist es erforderlich, die von DSD in früheren Rechtsstreiten bestrittene Befugnis zur nachträglichen Aufnahme von Nebenbestimmungen und deren Abänderung klarstellend zu regeln.

10. Zu § 6 Abs. 5

In § 6 Abs. 5 ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Diese Vorschrift gilt für Vertreiber von Serviceverpackungen, die in Ladengeschäften des Lebensmittelhandwerks abgegeben werden, mit der Maßgabe, daß Nummer 2 Abs. 1 des Anhangs I keine Anwendung findet."

...

Als Folge ist

in § 6 Abs. 5 Satz 1 das Wort "Diese" durch das Wort "Die" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einbeziehung von Verpackungen für den offenen Verkauf von Lebensmitteln über die Ladentheke in die Nachweis- und Dokumentationspflichten bedeutet für die kleinen und mittleren Unternehmen des Lebensmittelhandwerks (z. B. Bäcker) aufgrund der strukturellen Gegebenheiten eine erhöhte Belastung. Für diese Serviceverpackungen verbleibt es daher bei der bestehenden Rechtslage.

11. Zu § 6 Abs. 5a - neu -

In § 6 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 5a einzufügen:

"(5a) Hersteller und Vertreiber von langlebigen Verkaufsverpackungen haben bis zum 31. Dezember 1998 der zuständigen Behörde ein schlüssiges Konzept vorzulegen, in dem sie darstellen, welche Maßnahmen sie ergreifen werden, damit die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen nach Gebrauch ihnen oder einem beauftragten Dritten zurückgegeben werden."

Folgeänderungen

a) In Anhang I (zu § 6) in Nummer 1 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter "sowie langlebige Verpackungen" zu streichen.

b) In Anhang I (zu § 6) ist in Nummer 2 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Langlebige Verkaufsverpackungen fallen regelmäßig zusammen mit dem Produkt als Abfall an. Die Produktverantwortung bei langlebigen Verkaufsverpackungen bedarf deshalb einer eigenständigen Lösung. Entsprechend der vorrangig anzustrebenden eigenverantwortlichen Lösung erscheint es ausreichend, den Herstellern und Vertreibern zunächst aufzugeben, Konzepte zu erarbeiten und diese vorzulegen. Sollte sich zeigen, daß im Rahmen der Selbstverantwortung keine abfallwirtschaftlich zielführende Lösung erarbeitet wird, besteht nach wie vor die Möglichkeit für den Verordnungsgeber, ein solches Konzept durch Verordnung vorzugeben.

...

12. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 3, Anhang I (zu § 6) Nr. 1 Abs. 2 und 3, Nummer 4 Abs. 1

In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 3, Anhang I (zu § 6) Nr. 1 Abs. 2 und 3, Nummer 4 Abs. 1

sind jeweils die Jahreszahl "1997" durch die Jahreszahl "1998", die Jahreszahl "1998" durch die Jahreszahl "1999", die Jahreszahl "1999" durch die Jahreszahl "2000" und die Jahreszahl "2000" durch die Jahreszahl "2001" zu ersetzen.

Begründung:

Die in den genannten Vorschriften festgelegten Fristen zur Erfüllung der hier normierten Verpflichtungen sind im wesentlichen mit der Zeitdauer begründet, die für die Schaffung der notwendigen technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen notwendig ist. Durch die seit der Zuleitung des Erstentwurfs der Verordnung eingetretenen Verzögerung von über einem Jahr sind die vom Erstentwurf in die vorliegende Verordnung übernommenen Fristen um jeweils 1 Jahr zu verlängern.

13. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

In § 8 Abs. 1 Satz sind nach den Wörtern "ab einem Füllvolumen von" die Wörter "mehr als" einzufügen.

Begründung:

Bereits seit Jahren werden in Deutschland französische Mineralwässer in 1,5-Liter-PET-Flaschen vertrieben und in Kunststoffkisten vermarktet. Auf der Grundlage der "Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoff" wird bereits seit Jahren ein Pfand in Höhe von DM 0,50 erhoben. Um Wettbewerbsverzerrungen französischer Produkte gegenüber deutschen Produkten, die zwar in geringeren Füllmengen angeboten werden, zu verhindern, sollte die Pfanderhöhung auf DM 1,00 erst ab einer Füllmenge von mehr als 1,5 Liter gelten.

...

14. Zu § 9 Abs. 2, 3 und 4

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "der Anteil für Mehrwegverpackungen für" zu ersetzen durch die Wörter "der Anteil der in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränke".

b) In Absatz 3 und Absatz 4 sind jeweils die Wörter "für ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen" zu ersetzen durch die Wörter "von in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen abgefüllten Getränken".

Begründung:

Maßgeblich für die Berechnung von Mehrwegquoten für Getränke ist nicht der Anteil für Mehrwegverpackungen, wie es die Verordnung in § 9 Abs. 2 unscharf formuliert. In der Praxis werden weder die Anzahl noch die Masse der Mehrwegverpackungen erfaßt und zu Anzahl bzw. Masse der Einwegverpackungen ins Verhältnis gesetzt, sondern der in Mehrwegverpackungen abgefüllte Anteil, gemessen in Liter oder Hektoliter, der jeweiligen Getränke. Dies geht z.B. aus den jährlichen Gutachten der GVM hervor.

Eine entsprechende klarstellende Anpassung ist auch in Absatz 3 und Absatz 4 erforderlich. Die Bundesregierung gibt jährlich den Anteil von in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen (Mehrweg und PE-Schlauchbeutel) abgefüllten Getränken bekannt.

15. Zu § 9 Abs. 2 Satz 1

In § 9 Abs. 2 sind in Satz 1 die Wörter "Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure (einschließlich Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte)" durch die Wörter "Fruchtsäfte (einschließlich Fruchtnektare, Gemüsesäfte und andere Getränke ohne Kohlensäure)" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung der Bezeichnung dieses Getränkebereichs soll eine Klarstellung bewirken. Da Fruchtsäfte und -nektare 1996 einen Anteil von etwa 73 % des Getränkebereichs, Erfrischungsgetränke ohne CO_2 jedoch nur einen Anteil von etwa 15 % aufweisen, ist es naheliegend, den Getränkebereich nach der größten Gruppe zu benennen. Die Bezeichnung "Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure (einschließlich Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte)" ist von der Schwerpunktsetzung etwas unglücklich. Durch die korrigierte

...

Bezeichnung ergibt sich jedoch keine Änderung der Abgrenzung des Getränkebereichs. Nach wie vor zählen dazu Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte, Gemüsetrunke, Erfrischungsgetränke ohne CO_2, Eistee ohne CO_2 und Sportgetränke ohne CO_2.

16. Zu § 9 Abs. 2 Satz 1

In § 9 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "entweder im jeweiligen Einzugsgebiet unter den im Jahre 1991 im Einzugsgebiet bestehenden Anteil oder" zu streichen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, daß eine getränke- oder länderspezifische Mehrwegquote in der Praxis schlecht umsetzbar wäre, erscheint es sinnvoll, lediglich eine Vorgabe für eine bundesweite Mehrwegquote in der Verpackungsverordnung zu belassen.

17. Zu § 9 Abs. 2 Satz 2

§ 9 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Liegt danach der Mehrweganteil im Bundesgebiet unter dem nach Satz 1 festgesetzten Anteil, gilt die Entscheidung nach § 6 Abs. 3 vom ersten Tag des auf die Bekanntgabe nach Absatz 3 folgenden sechsten Kalendermonats bundesweit für die Getränkebereiche als widerrufen, für die der im Jahr 1991 festgestellte Mehrweganteil unterschritten ist."

Folgeänderungen

a) Die Sätze 3 und 4 in § 9 Abs. 2 sind zu streichen.

b) In Satz 5 sind die Wörter "Sätze 1 bis 3" durch die Wörter "Sätze 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die zuständige Behörde hat sowohl bei der Entscheidung über die Rücknahme sowie im Ergebnis auch bei der Frage, ob bestimmte Getränkebereiche ausge-

...

nommen werden können, keinen Entscheidungsspielraum. Im Interesse der Normenklarheit auch für die Betroffenen sollen deshalb die Rechtsfolgen bei einem Unterschreiten der einschlägigen Mehrweganteile wie nach der geltenden Regelung ohne weitere behördliche Entscheidung eintreten.

18. Zu § 13 Abs. 2 Nr. 3

§ 13 Abs. 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Verpackungen zur Wiederverwendung, die aus Rohstoffen, die die in Absatz 1 genannten Grenzwerte einhalten, und aus Mehrwegverpackungen hergestellt sind."

Begründung:

Die Regelung gewährleistet, daß Mehrwegverpackungen zur Wiederverwendung weiterhin verwendet und stofflich verwertet werden dürfen, wenn sichergestellt ist, daß Verwertungskreisläufe tatsächlich geschlossen sind und keine Schwermetalle zusätzlich zugeführt werden, was durch die Einhaltung der formulierten Randbedingungen gegeben ist:

- Mehrwegverpackungen sind zu Mehrwegverpackungen zu verwerten,
- die in Absatz 1 genannten Grenzwerte sind für Rohstoffe einzuhalten.

19. Zu § 15

In § 15 sind nach Nummer 9 folgende Nummern einzufügen:

"9a. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu - in Verbindung mit Nummer 3 Abs.1 oder 2 des Anhangs I die Erfassung beim privaten Endverbraucher nicht durch geeignete Sammelsysteme sicherstellt oder eine Erfassung an typischen Anfallstellen des Freizeitbereiches nicht sicherstellt,

9b. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu - in Verbindung mit Nummer 3 Abs. 3 Nr. 3 des Anhangs I die Kosten für Erfassung, Sortierung sowie Verwertung oder Beseitigung für die einzelnen Verpackungsmaterialien nicht offenlegt,

...

9c. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu - in Verbindung mit Nummer 3 Abs. 4 des Anhangs I einen Nachweis nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geforderten Art und Weise erbringt,

9d. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu - in Verbindung mit Nummer 4 Abs. 3 des Anhangs I gegenüber der Antragsbehörde den entsprechenden Nachweis nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß führt,"

Begründung:

Die Praxis der Verpackungsverordnung hat gezeigt, daß der Widerruf der Systemfeststellung als einzige Sanktion gegenüber Systemen nach § 6 Abs. 3 kein geeignetes Mittel ist, um die Anforderungen an ein solches System durchzusetzen. Der Systemwiderruf ist für eine Vielzahl von Verstößen gegen die Anforderungen an diese Systeme ein unverhältnismäßiges Mittel, so daß solche Verstöße ungeahndet blieben. Die Durchsetzung der entsprechenden Pflichten eines Systems war damit nicht ausreichend gewährleistet.

Für alle anderen Pflichten, die sich aus dieser Verordnung für Hersteller und Vertreiber ergeben, wurden Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen. Ebenso muß dies auch für die Verpflichtungen der Systeme nach § 6 Abs. 3 erfolgen, die eine hinreichend konkretisierte und umsetzbare Handlungspflicht des Systembetreibers begründen. Mit den o.g. Tatbeständen erfolgt eine solche Gleichstellung des Systembetreibers mit den Herstellern und Vertreibern hinsichtlich der zentralen Handlungsgebote der Verordnung.

20. Zu § 16 Abs. 2

§ 16 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Soweit die Feststellung eines Systems ausschließlich für Kunststoffverpackungen, die überwiegend aus biologisch abbaubaren Werkstoffen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellt sind und deren sämtliche Bestandteile kompostierbar sind, beantragt wird, kann die zuständige Behörde eine Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 bis zum 30. Juni 2002 unabhängig von der Anforderung der Flächendeckung treffen, wenn der Systembetreiber geeignete Maßnahmen ergriffen hat, damit ein möglichst hoher Anteil der in das System eingebrachten Verpackungen einer Kompostierung zugeführt wird."

Als Folge

sind in Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 8 die Wörter "Januar 2000" durch die Wörter "Juli 2002" zu ersetzen.

Begründung:

Systeme ausschließlich für Kunststoffverpackungen, die überwiegend aus biologisch abbaubaren Werkstoffen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellt sind, befinden sich erst im Aufbau, weshalb eine längere Frist geboten ist. Die Ausgestaltung eines solchen umweltpolitisch begrüßenswerten Systems, insbesondere der Quotennachweis, ist noch offen. Es muß deshalb für die Übergangszeit damit sein Bewenden haben, daß der Systembetreiber nach Kräften bemüht ist, die Anforderungen künftig zu erfüllen.

21. Zu § 16 Abs. 3

Vor Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Verpackungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung für eine Ware verwendet wurden, dürfen abweichend von den §§ 13 und 14 in Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Mit dieser Regelung wird Artikel 22 Abs. 4 der EG-Verpackungsrichtlinie umgesetzt. Damit soll gewährleistet werden, daß bereits befüllte Verpackungen, die nicht den Anforderungen der §§ 13 und 14 entsprechen, auch weiterhin in den Markt gebracht werden dürfen.

22. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 1 Satz 2

In Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "im Geltungsbereich in ihr System eingebrachten Verpackungen" durch die Wörter "Verpackungen, für die sich Hersteller oder Vertreiber an ihrem System beteiligen," zu ersetzen.

...

Begründung:

Da die Formulierung der "Einbringung" in das Rücknahmesystem in der Verpackungsverordnung nicht definiert ist, könnte sie dahingehend mißverstanden werden, daß hiermit nur die tatsächlich vom Rücknahmesystem erfaßten Verpackungen gemeint sind. Dies hätte zur Folge, daß die Bezugsgröße der in Absatz 2 festgelegten Verwertungsquoten nur die tatsächlich durch das Rücknahmesystem erfaßten Verpackungen, nicht aber die insgesamt lizenzierten Verpackungen wäre, was vom Verordnungsgeber nicht gewollt ist. Es sollte daher die Formulierung aus § 6 Abs. 3 Satz 1 auch im Anhang verwendet werden.

23. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 4

Nummer 1 Abs. 2 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Es ist sicherzustellen, daß Verbunde mit der Hauptmaterialkomponente stofflich verwertet werden, soweit nicht die stoffliche Verwertung einer anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft näherkommt, und im übrigen verwertet werden."

Begründung:

Nach der Formulierung der Vorlage würde es für Verbunde ausreichen, wenn eine Materialkomponente einer stofflichen Verwertung zugeführt wird. Dies kann unter Umständen zu Verwertungsquoten von unter 10 Prozent führen, was zu einer weiteren Vereinfachung der Verbundverwertung und somit zu einer nicht gewollten Privilegierung dieser Verpackungen führen würde. Die Änderung stellt sicher, daß Verbunde grundsätzlich mit den Hauptmaterialkomponenten stofflich verwertet werden. Der Zusatz "soweit nicht die stoffliche Verwertung einer anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft näherkommt" ist erforderlich, um auch die stoffliche Verwertung von Verbunden in einer anderen Materialkomponente als der Hauptkomponente zu ermöglichen, wenn dies ökologisch und ökonomisch der sinnvollere Verwertungsweg ist. Dies kommt z.B. bei Kunststoffverbunden zum Tragen, die in der Hauptmaterialkomponente aus Kunststoffen und einer anderen Materialkomponente aus Aluminium bestehen. Diese Verbunde werden ökologisch und ökonomisch sinnvoll nicht mit der Hauptmaterialkomponente Kunststoff, sondern der Materialkomponente Aluminium stofflich verwertet.

...

24. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 6

In Nummer 1 Abs. 2 Satz 6 ist die Zahl "40" durch die Zahl "60" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Vorlage sind von den insgesamt zu verwertenden Kunststoffmengen jeweils 40 % werkstofflich zu verwerten. Bezieht man diese Vorgaben auf die von der DSD GmbH lizenzierte Menge an Kunststoffverpackungen, d.h. auf die "in das System eingebrachten Verpackungen" (Anhang I Nr. 1 Abs. 1 Satz 2), müßten ab 1996 ca. 95.000 t/a und ab 1998 114.000 t/a werkstofflich verwertet werden.

Schon 1996 wurden aber tatsächlich 284.000 t Kunststoffverpackungen werkstofflich verwertet, davon allein 182.000 t im Inland. Bei einer Quote von 60 % müßten ab 1996 ca. 143.000 t und ab 1998 ca. 171.000 t werkstofflich verwertet werden, d. h. auch durch diese Quote wäre nicht einmal der Ist-Stand zu sichern, sondern lediglich die Auslastung der werkstofflichen Verwertungsmöglichkeiten im Inland.

Die Erhöhung der Quote ist auch dadurch gerechtfertigt, daß 1996 der Anteil der besonders für das werkstoffliche Recycling geeigneten Kunststoffverpackungen (Folien, Becher, Flaschen, Styropor) 208.000 t betrug, also auf die problematischen Mischkunststoffe gar nicht zurückgegriffen werden muß.

25. Zum Anhang 1 (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 6

In Nummer 1 Abs. 2 Satz 6 sind vor dem Schlußpunkt die Worte "(werkstoffliche Verfahren)" einzufügen.

Begründung:

Der stofflichen Verwertung ist der Vorrang vor der energetischen Verwertung einzuräumen. Die Formulierung bezüglich der werkstofflichen Verfahren ist im Verordnungstext nicht eindeutig. Zur Klarstellung des Gewollten ist die Formulierung "werkstoffliche Verfahren" einzufügen.

...

26. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 5 Satz 2

In Nummer 1 Abs. 5 Satz 2 sind im zweiten Halbsatz die Wörter "als Gewerbeabfall" zu streichen.

Begründung:

Für die Einstufung von Abfällen als Gewerbeabfall oder in eine der sonstigen Abfallarten fehlt dem Verordnungsgeber die Ermächtigung.

27. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 1

Nummer 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1)Zur Rücknahme von Verpackungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 verpflichtete Hersteller und Vertreiber haben über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen. Hierzu sind bis zum 1. Mai eines Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verkaufsverpackungen in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in Masse, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Verpackungsmaterialien, zu erstellen. Mehrwegverpackungen sind in die Dokumentation nicht aufzunehmen. Ein Zusammenwirken mehrerer Hersteller und Vertreiber ist zulässig. Die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nach Absatz 1a auf der Grundlage der Dokumentation zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist von den verpflichteten Herstellern und Vertreibern bei der nach § 32 Abs. 2 Umweltauditgesetz errichteten Stelle zu hinterlegen. Die Bescheinigung ist der Behörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen. Zur Rücknahme von Verpackungen gemäß § 6 Abs. 1 verpflichtete Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² können auf die Bescheinigung der vorgelagerten Vertreiberstufe verweisen."

Begründung:

Die in der Vorlage vorgesehene Dokumentationspflicht für Selbstentsorger erfordert einen unzumutbaren Kontrollaufwand der Behörden.

Zur Entlastung der Vollzugsbehörden sollen die durch die unabhängigen Sachverständigen ausgestellten Bescheinigungen bei der nach § 32 Abs. 2 Umwelt-

...

auditgesetz durch die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern benannten Stelle hinterlegt werden.

Für kleinere Letztvertreiber ist eine Verlagerung der Erfüllung der Verpflichtung auf die Vorstufe zu ermöglichen.

28. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 1 - neu - letzter Satz - neu -

In Nummer 2 ist an den neugefaßten Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Als Verkaufsfläche zählt bei Herstellern und Vertreibern mit mehreren Filialbetrieben die Gesamtfläche aller Betriebe."

Begründung:

Um Mißbrauch zu verhindern, sind bei Vertreibern mit mehreren Filialbetrieben die Verkaufsflächen zusammenzurechnen.

29. Zu Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 1a - neu -

In Nummer 2 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Unabhängiger Sachverständiger nach Absatz 1 ist

1. wessen Befähigung durch ein Mitglied des Deutschen Akkreditierungsrates in einem allgemein anerkannten Verfahren festgestellt ist,
2. ein unabhängiger Umweltgutachter gemäß § 9 oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß § 10 des Umweltauditgesetzes oder
3. wer nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist."

Begründung:

Die Festlegung der unabhängigen Sachverständigen entspricht im wesentlichen der in der Altauto-Verordnung enthaltenen Regelung.

...

30. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 1 Satz 1a - neu -

In Nummer 3 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle am System beteiligten Verpackungen regelmäßig zu erfassen."

Begründung:

Da Erfassungsquoten nicht mehr vorgesehen sind, muß sichergestellt werden, daß ein System die Erfassung nicht danach ausrichtet bzw. soweit reduziert, daß die geforderten Verwertungsquoten gerade noch erreicht werden. Es ist daher klarzustellen, daß das Sammelsystem geeignet sein muß, alle beteiligten Verpackungen zu erfassen.

31. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 3 Nummer 1

In Nummer 3 Abs. 3 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. für die in das System aufgenommenen Verpackungen Verwertungskapazitäten tatsächlich vorhanden sind,".

Begründung

Die Vergangenheit hat gezeigt, daß das nach § 6 Abs. 3 derzeit installierte System, unabhängig von der Quotenhöhe, sämtliche systemimmanenten Verpackungen entsprechend der Beauftragung durch Hersteller oder Vertreiber lizensiert. Die Vorlage eines Verwertungskonzeptes, das die Erfüllung der Verwertungsquoten sicherstellt, reicht daher nicht aus.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß Verpackungen in der Regel sehr kurzlebige Produkte sind und deren Verwertung daher bereits beim Inverkehrbringen sichergestellt sein sollte.

...

32. Zu Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Absatz 4a - neu -

In Nummer 3 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Der Systembetreiber kann Herstellern und Vertreibern, die sich an dem System nicht beteiligen, die Kosten für die Sortierung, Verwertung oder Beseitigung der von diesen in Verkehr gebrachten und vom System entsorgten Verpackungen in Rechnung stellen."

Begründung:

Systembetreibern muß das Recht eingeräumt werden, denjenigen, die sich nicht an einem System beteiligen, es jedoch nutzen, die Kosten für die Sortierung, Verwertung oder Beseitigung ihrer aussortierten Verpackungen in Rechnung zu stellen. Diese Regelung hat eine Entsprechung im Entwurf der Batterieverordnung.

B

Entschließungen

1. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Einbeziehung von Serviceverpackungen des Lebensmittelhandwerks in die Rücknahme- und Verwertungspflichten mit Blick auf die ökologische Notwendigkeit und die ökonomische Belastung für kleine und mittlere Unternehmen des Lebensmittelhandwerks zu überdenken und eine Lösung zu finden, die den strukturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Betriebe ausreichend Rechnung trägt sowie verfassungsrechtlich und wettbewerbspolitisch unbedenklich ist.

   Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, unter Beteiligung der Länder und der betroffenen Wirtschaftskreise die insoweit relevanten Fragen vertieft zu untersuchen und bis Oktober 1999 einen Vorschlag zu unterbreiten, der die besondere Situation der kleinen und mittleren Unternehmen des Lebensmittelhandwerks (z. B. Bäcker, Metzger) bei Verwendung von Verpackungen für den offenen Verkauf von Lebensmitteln über die Ladentheke angemessen berücksichtigt.

...

2. Der Bundesrat hält es aus ökologischen und ökonomischen Gründen für sinnvoll, das bestehende System der Einsammlung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen mittelfristig zu überdenken und zu verändern.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, mit der Wirtschaft (einschließlich DSD), den Kommunen und den Verbrauchern zu einem System zu kommen, das

- zur Vermeidung von Verpackungen beiträgt,
- Mehrwegsysteme stabilisiert und fördert,
- den ausschließlichen Einsatz von ökologisch und ökonomisch sinnvoll verwertbaren Verpackungen zum Ziel hat,
- unter ökologischen und ökonomischen Aspekten effizienter zu handhaben, zu verwalten und zu kontrollieren ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, daß das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einsetzt, in der es zusammen mit einem Land den Vorsitz innehat. Diese Arbeitsgruppe soll bis zum Januar 1999 einen Vorschlag unterbreiten, wie die vorstehend dargelegten Ziele mit einem entsprechend ausgestalteten Instrument (z. B. Lizenzentgelt, Abgabe) im Hinblick auf nicht sinnvoll verwertbare Einwegverpackungen zu erreichen sind.

Für die Arbeit dieser Arbeitsgruppe sollen folgende Eckwerte beachtet werden:

- Ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll verwertbare Verpackungen sollen finanziell unattraktiv gemacht werden.
- In besonderen Sammelsystemen sollen nur solche Verpackungen eingesammelt werden, die ökologisch und ökonomisch sinnvoll verwertet werden können. Die von einem System eingesammelten Verpackungen sind möglichst vollständig zu verwerten. Ein Lizenzzeichen "verwertbar" darf nur an solche Verpackungen vergeben werden.
- Lizenzen eines Sammelsystems dürfen nur im Umfang tatsächlich vorhandener und nachgewiesener, umweltgerechter Verwertungskapazitäten vergeben werden.

...

- Zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher und zur ökologischen Bewertung müssen, wie bisher (Entwurf der Bundesregierung), Verpackungen eindeutig gekennzeichnet werden,
- Umweltschädliche Verpackungen, wie z.B. schwermetallhaltige Verpackungen, sind zu verbieten (vgl. Entwurf der Bundesregierung).